

Anzeige wegen Vergiftungsverdacht

Name:

Anschrift:

Beruf:

Geburtsdatum:

An
die Polizeiinspektion

Betrifft: Anzeige gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes von
Bienenvergiftung (§§ 182 und 183 StGB)

Der Unterzeichnete informiert über folgenden Sachverhalt:

Name des betroffenen Imkers:

Anschrift:

Mitglied des Imkervereines:

Standort des betroffenen Bienenstandes (Bezirk, Gemeinde, Ortschaft, Einlagezahl,
Grundstücksnummer):

Festgestellte Symptome am Bienenstand:

Gesamtvölkerzahl:

Davon betroffen:

Stark geschwächt:

Abgestorben:

Datum und Uhrzeit der Feststellung des gemeldeten Zustandes:

Angaben zur Nachbarschaft des betroffenen Bienenstandes:

.....

(Namen der Grundeigentümer, deren Anschrift, Grundstücksdaten etc.)

Bewirtschaftungsart:

Beobachtungen zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen:

.....
(z.B. Aussaat, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen etc.)

Kurzbericht zu den Beobachtungen am eigenen Bienenstand:

Der Unterzeichnete bittet, ihn vom Ergebnis der Behandlung seiner Anzeige zum gegebenen Zeitpunkt zu verständigen.

.....
Datum:

.....
Unterschrift:

Was tun bei Bienenschäden?

Wie komme ich zu Untersuchungsergebnissen die ich nicht selbst bezahlen muss?

Seit meiner letzten Aussendung über die Vorgangsweise bei der Untersuchung von Bienenschäden ist Einiges unternommen worden. Eine Versicherungslösung wird bearbeitet, die Anzeige bzw. Meldung nach dem Bienenseuchengesetz ist konkret geworden und die Verfolgung bei Verdacht auf Vergiftung greifbar.

Immer wieder höre ich großen Unmut von Imkern, wenn sie auf ihren Ständen tote Bienen vorfinden und sie die Ursache untersuchen lassen wollen. Zu Ergebnissen ist oft nicht zu kommen, es sei denn, eine Bezahlung der teilweise recht hohen Untersuchungskosten wird privat übernommen. Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass, wie die Praxis der letzten 5 Jahre zeigte, eine erfolgreiche Untersuchung in der Vergangenheit leider in vielen Fällen nicht am Geld gescheitert ist, sondern an den fehlenden, zu späten oder völlig unzureichenden Probeneinsendungen durch die Imker und Nichtbeachtung der Vorgaben zur Probenentnahme, etc.

Maßnahmen bei Völkerverlusten nach dem Bienenseuchengesetz:

Das Bienenseuchengesetz bestimmt unter anderem, wann und unter welchen Voraussetzungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Meldung zu erstatten ist. Die Meldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Natürlich ist es sinnvoll, einen Fachmann beizuziehen.

Die gültige Fassung in der ganzen Länge kann aus dem Internet beim RIS Rechtsinformationssystem herunter geladen werden. Der Titel des Gesetzes in der gesamten Form ist:

Bundesgesetz vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl Nr. 290/1988 idF von BGBl I Nr. 67/2005.

Der für uns in diesem Zusammenhang wichtige Text lautet:

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf die Abwehr und Tilgung von im Inland auftretenden ansteckenden Krankheiten bei Bienen anzuwenden.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. „Bienenvolk“ die Gesamtheit der in einer Bienenwohnung (Beute) lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben;
2. „Bienenstand“ die Gesamtheit aller einzelnen oder in Gruppen gehaltenen Bienenvölker an einem bestimmten Standort;
3. „Besitzer“, wer über ein betroffenes Bienenvolk Verfügungsberechtigt ist;
4. „seuchenartiges Auftreten“ das drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker eines Bienenstandes;
5. „Behörde“ die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3. (1) Anzuzeigen ist:

1. jede der folgenden Krankheiten:

- a) Bösertige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut),
- b) Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*),
- c) Befall mit der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.),
- d) Varroose bei seuchenhaftem Auftreten;

2. jeder Verdacht auf derartige Krankheiten;

3. jedes drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker eines Bienenstandes.

Hier kommt man meines Erachtens auf einem sicheren Weg zu entsprechenden Untersuchungsergebnissen. Man muss es nur tun.

Die Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz in der AGES, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Tel.050 555/33 121, mit Dr. Rudolf Moosbeckhofer als Leiter, ist für die Imkerinnen und Imker jeweils die beste Adresse. E-Mail: bienen@ages.at. Im Internet unter www.ages.at sind die Vorgangsweise nach dem Bienenseuchengesetz samt den Allgemeinen Richtlinien für die Einsendung von Proben zur Untersuchung auf Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge samt der Kostentragung durch den Bund erklärt und mit Formularen unterlegt.

Im Falle einer Untersuchung von Völkerverlusten gemäß Bienenseuchengesetz (BSG) im Auftrag des Amtstierarztes ist diese immer auf die anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten eingeschränkt. Das heißt, es erfolgen keine Untersuchungen auf nicht anzeigepflichtige Krankheiten und auch nicht auf Rückstände. Ohne Auftragschreiben des Amtstierarztes sind die gemäß BSG durchgeführten Untersuchungen selbst zu zahlen!

Maßnahmen im Vergiftungsverdachtsfall bei Bienenvölkern:

Hier ist eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

Die Polizei ist zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet. Im Zuge eines Lokalaugenscheines ist durch die Polizei der Sachverhalt zu protokollieren und eine Bienenprobe für die Rückstandsanalyse sicherstellen zu lassen.

Beim Lokalaugenschein mit der Polizei sollte - sofern möglich - auch ein Bienensachverständiger bzw. Vertreter des örtlichen Bienenzuchtvereines (Gesundheitswart, Obmann) beigezogen werden. Es wird empfohlen, den massenhaften Totenfall auch fotografisch zu dokumentieren. All dies ist von Dr. Moosbeckhofer in der Homepage der AGES ausführlich beschrieben und im Merkblatt 1 Maßnahmen bei Verdacht von Vergiftungsverdacht bei Bienenvölkern festgehalten. Die im Merkblatt "Maßnahmen bei Vergiftungsverdacht" unter Probenumfang angeführten "Pflanzenproben" sind jedenfalls nur für die amtliche Probenahme durch die Polizei angeführt. "Private" Entnahme von Pflanzenproben von fremden Grundstücken könnte eine Besitzstörungsklage nach sich ziehen!

Was die Vergiftungsverdachtsfälle betrifft, wurde in dem kurz vor Vertragsunterzeichnung stehenden neuen Bienenschutzprojekt mit dem Kurztitel "Zukunft Biene" (Projektleiter ist Prof. Dr. Karl Crailsheim, Univ. Graz) ein Arbeitspaket für die Untersuchung derartiger Fälle verankert. Nach Genehmigung durch das BMLFUW werden im Rahmen der für dieses Paket verfügbaren Mittel in den Jahren 2014 - 2016 Vergiftungsverdachtsfälle wieder kostenfrei für die Imker untersucht werden können. Voraussetzung ist aber die entsprechende rasche Meldung des Vergiftungsverdachtetes und die Einsendung von geeignetem Probenmaterial in ausreichender Menge!

Wie die Praxis der letzten 5 Jahre zeigte, ist eine erfolgreiche Untersuchung in der Vergangenheit leider in vielen Fällen nicht am Geld gescheitert, sondern an den fehlenden, zu späten oder völlig unzureichenden Probeneinsendungen durch die Imker und Nichtbeachtung der Vorgaben zur Probenentnahme, etc.

Sollten die anfallenden Kosten für Bienenuntersuchungen nicht von der Staatsanwaltschaft oder vom Projekt Zukunft Biene getragen werden, wird empfohlen, mit dem ÖIB in Kontakt zu treten.

Wir sehen sowohl bei Vergiftungsverdacht wegen toter Bienen aber auch bei schleichendem Dahinsiechen, sogenannten subletalen Effekten, eine Möglichkeit zu Untersuchungsergebnissen zu kommen, ohne dass die Kosten privat zu tragen sind. Der Weg ist die Anzeige gegen einen unbekanntem Schädiger wegen des Verdachtetes der Schädigung. Die Anzeige wird bei der Polizei als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft und hier auch wieder sinnvoller Weise unter Mithilfe

eines Fachmannes, eingebracht.

Auch dieser Weg ist es vermutlich Wert einmal beschrillen zu werden. Was herauskommt werden wir sehen.

*Johann Gruscher
Präsident ÖIB*

Auskunft bei: Dr. Egon Gmeiner, Tel. 0664 855 43 00, Mail: viv.praes@vol.at
Dr. Othmar Gebetsroither, Tel. 0676 / 5038470, Mail: o.gebetsroither@aon.at